

❧ ( 166 ) ❧

wiesen werden, jede Forderung einer Vorspannstellung mit den Beweisen über die hiezu fürwaltende Nothwendigkeit, welche strenge nur auf ämliche An-  
gelegenheiten des höchsten Dienstes sich beziehen darf,  
zu belegen.

N. 7881.

Verordnung des steiermärkisch-kärntnerischen  
Gubernium vom 30. Januar 1808.

Der Aus-  
trieb des  
Rindviehs  
ins Aus-  
land wird  
auf Stücke  
von 5 Cen-  
ten be-  
schränkt.

Seine kais. königl. Majestät haben unter meh-  
reren die Verbesserung der Rindviehzucht befördernden  
Anstalten mit hohem Hofkanzleibekret vom 14. v. M.  
zu beschließen geruhet:

Daß der freie Rindviehhandel im Inlande und  
mit den benachbarten Provinzen unter den vorgeschrie-  
benen Vorsichten aufrecht zu erhalten, der Austrieb  
in das Ausland aber auf jenes Rindvieh zu beschrän-  
ken ist, wovon das Stück wenigstens 5 Centen im  
Gewichte hat.

Von dieser Beschränkung sind jedoch die ober-  
kärntnerischen Gegenden ausgenommen, welche ihres  
kleinen Viehschlages wegen von Seiner Majestät die  
Erlaubniß besonders erhalten haben, jährlich eine be-  
stimmte Anzahl Rinder in das Ausland auszu-  
treiben.

Was zu jedermanns Wissen bekannt gemacht  
wird.

F 13